

Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungster- mineinlagen für Institutionelle Kunden“

Warschau, Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Abschnitt II.	Regeln für den Abschluss der Termineinlagegeschäfte	3
Abschnitt III.	Bedingungen der Termineinlagegeschäfte.....	4
Abschnitt IV.	Regeln der Abrechnung der Termineinlagegeschäfte.....	5
Abschnitt V.	Schlussbestimmungen	6

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Die Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“ („Geschäftsbedingungen“) legen Folgendes fest:
 - die Regelungen für den Abschluss und Abrechnung der Termineinlagegeschäfte bei der mBank S.A. („Bank“, „wir“) und die Weise, auf die das zu erfolgen hat,
 - die Pflichten der Geschäftsparteien, d.h. des Kunden und der mBank S.A.
- Die in diesen Geschäftsbedingungen benutzten Begriffe werden gemäß den Bedeutungen verwendet, die wir in den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ festgelegt haben, mit Vorbehalt der Abs. 3-4 und des § 3 dieser Geschäftsbedingungen.
- Unter „Abschluss eines Termineinlagegeschäfts“ ist:
 - die Einrichtung einer Termineinlage,
 - eine Änderung der Termineinlage-Bedingungen (d.h. eine Änderung der Verrechnungskonten, auf die das Kapital zurückgezahlt und/oder die Zinsen ausgezahlt werden sollen),
 - eine vorzeitige Kündigung oder Teilkündigung der Termineinlage zu verstehen.
- Unter einem „Rahmenvertrag“ ist:
 - der „Rahmenvertrag bezüglich der Regeln für die Zusammenarbeit mit Kunden im Bereich der Geldmarktgeschäfte“ oder
 - der „Rahmenvertrag über die Richtlinien für das Einrichten der auf PLN und Fremdwährungen lautenden Termineinlagen für institutionelle Kunden aufgrund von telefonisch erteilten Aufträgen“ zu verstehen.

§ 2

- Die Bank nimmt Termineinlagen institutioneller Kunden an.
- Bei einem institutionellen Kunden („Kunde“) handelt es sich um:
 - eine natürliche Person, mit der wir einen Treuhandvertrag abgeschlossen haben, vertreten aufgrund einer Vollmacht durch eine Einheit, die ein Wertpapierpaket im Auftrag verwaltet,
 - eine natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
 - eine juristische Person,
 - eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie zu Rechtsgeschäften fähig ist, die beabsichtigt, mit der Bank ein Termineinlagegeschäft abzuschließen, oder es bereits gemacht hat.
- Im Hinblick auf die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“, die einen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellen, zur Anwendung.
- Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ sind die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verbindlich.

§ 3

Der Kunde und die Bank schließen Termineinlagegeschäfte gemäß:

- den aktuell geltenden Rechtsregelungen, insbesondere des Bankgesetzes und des Devisengesetzes,
- diesen Geschäftsbedingungen,
- den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ ab.

Abschnitt II. Regeln für den Abschluss der Termineinlagegeschäfte

§ 4

- Termineinlagegeschäfte können wir im Rahmen folgender Verträge abschließen:
 - eines Rahmenvertrags,
 - eines Integrierten Bankkontovertrags,
 - eines Vertrags über die Nutzung des elektronischen Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A.
- Wenn ein Geschäft unabhängig von einem der im Abs. 1 genannten Verträge abgeschlossen wird, wird es durch der Vertrag über Termineinlage (ein individueller Vertrag).

§ 5

- Der Kunde kann ein Termineinlagegeschäft:
 - telefonisch,
 - über das dem Kunden bereitgestellte Elektronische Internet Banking-System mBank CompanyNet,
 - in einer Filiale der Bank abschließen. Das Geschäft wird von den zur Abgabe von Willenserklärungen bezüglich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden und der Bank berechtigten Personen (darunter von Bevollmächtigten) abgeschlossen.
- Der Abschluss eines Termineinlagegeschäfts erfolgt nach der Vereinbarung dessen Bedingungen durch den Kunden und die Bank.

§ 6

- Bei dem Abschluss eines Termineinlagegeschäfts gemäß diesen Geschäftsbedingungen müssen die Parteien die folgenden Bedingungen vereinbaren:
 - die Währung und den Betrag des Kapitals der Termineinlage,
 - ob die Termineinlage prolongiert werden soll und, wenn ja, ob nach Ablauf des jeweiligen Einlagezeitraums die Zinsen:
 - das Kapital der Einlage erhöhen sollen oder
 - auf ein durch den Kunden für die Auszahlung der Zinsen genanntes Konto überwiesen werden sollen,
 - den Einlagezeitraum, für den die Bank die Verzinsung festlegt, und nach dessen Ablauf die Bank die Zinsen kapitalisiert oder auszahlt. Die Summe der Zeiträume der Termineinlagen mit Prolongation soll von einem Tag bis zu zehn Jahren betragen. Keiner der Prolongationszeiträume einer Termineinlage darf 2 Jahre überschreiten. Für Termineinlagen ohne Prolongation soll der Zeitraum von einem Tag bis zu zwei Jahren betragen,
 - die Laufzeit der Termineinlage – durch Angabe des Tages, an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt, sowie des Tages, an dem sie endet, mit Vorbehalt des Abs. 4 und des § 11 Abs. 2,
 - die Verzinsung am Tag, an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt,

- 6/ das Verrechnungskonto, auf das der Kunde die für die Termineinlage bestimmten Mittel in einer Höhe, die dem Kapital der Termineinlage entspricht, einzahlt,
 - 7/ das Verrechnungskonto, auf das das Termineinlagekapital zurückgezahlt wird,
 - 8/ das Verrechnungskonto, auf das die Zinsen aus der Termineinlage ausgezahlt werden, mit Vorbehalt des Abs. 3.
2. Wenn der Kunde beim Abschluss eines Termineinlagegeschäfts kein Konto (keine Konten), von dem (denen) im Abs. 1 Ziff. 7-8 die Rede ist, nennt, überweisen wir das Kapital der Termineinlage und/oder die Zinsen auf das im Abs. 1 Ziffer 6 genannte Verrechnungskonto des Kunden.
 3. Wenn der Kunde ein Termineinlagegeschäft zulasten eines unerlaubten Debetsaldos abschließt, muss sich bei dem Konto (den Konten), von dem (denen) im Abs. 1 Ziff. 7-8 die Rede ist, um dasselbe Konto handeln, von dem im Abs. 1 Ziffer 6 die Rede ist, andernfalls kann die Bank vom Termineinlagegeschäft gemäß §19 dieser Geschäftsbedingungen zurücktreten. In einem solchen Fall soll das Verrechnungskonto, von dem im Abs. 1 Ziff. 6 die Rede ist, ein laufendes Konto/Unterkonto des Kunden sein, das durch die Bank aufgrund eines Bankkontovertrags geführt wird.
 4. Der letzte Tag der Laufzeit einer Termineinlage soll nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen. Wenn der letzte Tag der Laufzeit einer Termineinlage auf einen für die Bank oder in dem Land, in dessen Währung die Termineinlage angelegt ist (so dass die Termineinlage nicht abgerechnet bzw. der Kurs der Währung der Termineinlage nicht ermittelt werden kann), arbeitsfreien Tag fällt, wird die Termineinlage am ersten Werktag, der nach diesem Tag fällt, beendet.

§ 7

1. Als Zeitpunkt des Erhalts einer Anweisung zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder einer Anweisung zur Kündigung einer Termineinlage durch die Bank gilt der Zeitpunkt, zu dem wir eine richtige Anweisung vom Kunden erhalten.
2. Anweisungen zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder zur Kündigung einer Termineinlage, die bei der Bank an einem Bankwerktag bis zur durch die Bank nach Maßgabe des Abs. 5 festgelegten Uhrzeit eingereicht werden, führen wir am selben Tag aus. Anweisungen, die nach dieser Uhrzeit eingereicht werden, führen wir am nächsten Bankwerktag aus.
3. Wenn die Bank eine Anweisung zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder zur Kündigung einer Termineinlage an einem für die Bank arbeitsfreien Tag erhält, nehmen wir an, dass die Bank die Anweisung am nächsten Bankwerktag erhalten hat.
4. Wenn wir eine Anweisung zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts ablehnen oder eine Termineinlage auflösen, setzen wir den Kunden darüber unverzüglich in Kenntnis.
5. Detaillierte Information über die Uhrzeiten, zu denen Anweisungen eingereicht werden können, stellen wir dem Kunden:
 - 1/ auf den Seiten des Internetportals der mBank Gruppe, und/oder
 - 2/ per Aushang in den Schalterräumen der Bank bereit.

§ 8

Anweisungen zur Änderung der Bedingungen eines Termineinlagegeschäfts sollen durch den Kunden spätestens:

- 1/ einen Werktag vor Beendigung des jeweiligen Zeitraums einer PLN-Termineinlage,
- 2/ zwei Werktage vor Beendigung des jeweiligen Zeitraums einer Termineinlage mit Prolongation,
- 3/ zwei Werktage vor Beendigung des jeweiligen Zeitraums einer Fremdwährungstermineinlage bei der Bank eingereicht werden.

Abschnitt III. Bedingungen der Termineinlagegeschäfte

§ 9

Wir nehmen Termineinlagen in ausgewählten Währungen, in denen wir laufende Konten/Unterkonten der Kunden führen, an.

§ 10

1. Der Mindestbetrag einer Termineinlage beläuft sich auf 50 000 PLN oder den Gegenwert dieses Betrags in einer anderen Währung.
2. Das im Abs. 1 genannte Limit betrifft nicht zweckgebundene Einlagen.
3. In begründeten Fällen können wir ein Termineinlagegeschäft, dessen Betrag niedriger als das im Abs. 1 genannte Limit ist, abschließen.

§ 11

1. Bei einer Termineinlage kann es sich, je nach der Anweisung des Kunden, um:
 - 1/ eine Einlage ohne Prolongation oder
 - 2/ eine Einlage mit Prolongation, d.h. eine Einlage, die für weitere Zeiträume automatisch verlängert wird, die jeweils der bei dem Abschluss des Termineinlagegeschäfts gewählten Laufzeit entsprechen, handeln.
2. Bei dem Abschluss eines Geschäfts, das in der Einrichtung einer Termineinlage mit Prolongation besteht, können die Parteien das Fälligkeitsdatum der Termineinlage offenlassen. In einem solchen Fall legen die Parteien das Fälligkeitsdatum der Termineinlage bei dem Abschluss eines Geschäfts über die Änderung oder Kündigung der Termineinlage fest.

§ 12

Wir informieren den Kunden über:

- 1/ die Verzinsung der Termineinlage, wenn wir das Geschäft gemäß § 17 Abs. 1 bestätigen,
- 2/ die angebotenen Grundzinssätze für Termineinlagen in Form von Bekanntmachungen, die in den Schalterräumen der Bank oder auf unserer Webseite www.mbank.pl veröffentlicht werden.

§ 13

1. Die Verzinsung einer Termineinlage ist im jeweiligen Einlagezeitraum fest.
2. Zinsen von Termineinlagen berechnen wir nach der tatsächlichen Zahl der Kalendertage ab einschließlich dem Tag, an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt, bis einschließlich dem Tag, an dem sie endet.
3. Die Verzinsung der Termineinlagen wird pro Jahr festgelegt.
4. Für den jeweils nächsten Zeitraum einer Termineinlage mit Prolongation verwenden wir den Zinssatz von dem dem Fälligkeitstag des vorigen Zeitraums der Termineinlage vorangehenden Werktag.

§ 14

1. Bei Termineinlagen ohne Prolongation überweisen wir die Zinsen nach Ablauf des Einlagezeitraums auf ein durch den Kunden für die Auszahlung der Zinsen genanntes Bankkonto.
2. Bei Termineinlagen mit Prolongation, je nach Anweisung des Kunden, erhöhen die Zinsen nach Ablauf des jeweiligen Einlagezeitraums das Kapital der Termineinlage oder wir überweisen sie auf ein durch den Kunden für die Auszahlung der Zinsen genanntes Bankkonto.

§ 15

Wir haben das Recht, die Verzinsung einer Termineinlage mit Prolongation in den folgenden Zeiträumen, für die sie verlängert wird, zu ändern, wenn mindestens eine der folgenden Ursachen vorkommt:

- 1/ eine Änderung der Grundzinssätze für Termineinlagen bei der Bank oder
- 2/ eine Änderung der Verzinsung auf dem Interbanken-Geldmarkt (zum Beispiel WIBID, für einen, drei oder sechs Monate oder entsprechend dem Einlagezeitraum) oder
- 3/ eine Änderung des Mindestreservesatzes oder
- 4/ eine Änderung der Zinssätze der Polnischen Nationalbank (NBP) oder
- 5/ eine Änderung der Zinssätze der Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bank Bankkonten führt oder
- 6/ eine Änderung der Grundsätze der durch die NBP betriebenen Politik, die die Liquiditätslage des Bankensektors direkt beeinflussen.

Abschnitt IV. Regeln der Abrechnung der Termineinlagegeschäfte

§ 16

1. Am Tag, an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt, belasten wir das mit dem Kunden vereinbarte Verrechnungskonto und richten eine Termineinlage für den Kunden ein.
2. Am Tag, an dem die Laufzeit der Termineinlage endet, schließen wir die Termineinlage des Kunden und schreiben entsprechend das Kapital der Termineinlage und die Zinsen dem Verrechnungskonto/den Verrechnungskonten gut.

§ 17

1. Als Bestätigung eines Termineinlagegeschäfts gilt:
 - 1/ ein Auszug aus dem laufenden Konto/Unterkonto, der gemäß dem Bankkontovertrag dem Kunden bereitgestellt wird und die die Termineinlage betreffenden Geschäfte enthält,
 - 2/ der Vertrag über Termineinlage, wenn der Kunde mit der Bank einen individuellen Vertrag abschließt.
2. Die Änderung durch die Bank der Form der Bestätigungen, von denen im Abs. 1 die Rede ist, stellt keine Änderung dieser Geschäftsbedingungen dar.

§ 18

1. Ein Kunde, der einen individuellen Vertrag bekommt, muss diesen Vertrag unterzeichnen und der Bank ein Exemplar dieses Vertrags zukommen lassen. Der Kunde muss es innerhalb der in den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ festgelegten Frist tun.
2. Sollte der Kunde einen individuellen Vertrag innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist der Bank nicht zukommen lassen, sind wir berechtigt:
 - 1/ vom Vertrag zurückzutreten und
 - 2/ dem Kunden eine Mitteilung zukommen zu lassen, dass das Termineinlagegeschäft nicht abgeschlossen worden ist.Wir zahlen die Mittel auf das Konto des Kunden zurück. Wir haben das Recht auf ein Entgelt für die Geschäftsbearbeitung. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 werden einschlägig angewendet.

§ 19

1. Wenn der Kunde am Tag, an dem die Laufzeit einer Termineinlage beginnt, auf dem bei dem Abschluss des Geschäfts vereinbarten Verrechnungskonto keine Mittel für die Termineinlage bereitstellt, haben wir das Recht:
 - 1/ das bei der Bank aufgrund eines Bankkontovertrags geführte laufende Konto/Unterkonto des Kunden mit dem Betrag der Termineinlage zu belasten, so dass ein unerlaubter Debetsaldo auf diesem Konto entsteht oder
 - 2/ das Termineinlagegeschäft innerhalb von 30 Tagen ab dessen Abschluss aufzulösen.
2. Wenn wir ein Termineinlagegeschäft aus dem in Abs. 1 genannten Grund kündigen, muss der Kunde der Bank ein Entgelt für die Geschäftsbearbeitung gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ zahlen.

§ 20

1. Wenn der Kunde ein laufendes Konto/Unterkonto bei der Bank hat, sind wir berechtigt, dieses Konto mit dem im § 19 Abs. 2 genannten Entgelt zu belasten.
2. Wenn der Kunde kein laufendes Konto/Unterkonto bei der Bank hat, muss er das im § 19 Abs. 2 genannte Entgelt unverzüglich auf ein durch die Bank genanntes Konto überweisen.

§ 21

1. Der Kunde kann das ganze Kapital einer Termineinlage oder dessen beliebiges Teil vorzeitig auszahlen. Das übrig gebliebene Termineinlagekapital darf die im § 10 festgelegten Mindestbeträge der Termineinlagen nicht unterschreiten, unter Vorbehalt des Abs. 2.
2. Wenn der Kunde eine Anweisung über das Elektronische Internet Banking-System mBank CompanyNet erteilt hat, kann er eine Termineinlage unter Einhaltung der folgenden Bedingungen vorzeitig kündigen:
 - 1/ die Termineinlage wird komplett gekündigt,
 - 2/ bei dem Verrechnungskonto für die Rückzahlung des Termineinlagekapitals und dem Verrechnungskonto für die Auszahlung der Zinsen aus der Termineinlage handelt es sich um Konten, die durch die Bank aufgrund der mit dem Kunden abgeschlossenen Bankkontoverträge in derselben Währung geführt werden.
3. Wir überweisen das gekündigte Kapital einer Termineinlage auf das durch den Kunden am Tag des Geschäftsabschlusses genannte Konto.
4. Bei der Kündigung einer Termineinlage handelt die Bank gemäß § 22.

§ 22

1. Auf den gekündigten Betrag einer Termineinlage:
 - 1/ bekommt der Kunde Zinsen, die ihm entsprechend der vereinbarten Verzinsung für die tatsächliche Laufzeit der Termineinlage zustehen und
 - 2/ zahlt der Kunde eine Provision für die vorzeitige Kündigung der Termineinlage in einer am Tag der Einrichtung der Termineinlage geltenden Höhe.
2. Wir berechnen die Provision, von der im Abs. 1 Ziff. 2 die Rede ist, auf den gekündigten Betrag einer Termineinlage für den Zeitraum ab der Kündigung bis zum vereinbarten Ende des Einlagezeitraums.
3. Wir können vom Kunden eine Provision für den vorzeitigen Rückzug einer Termineinlage nach dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ erheben.

§ 23

1. Wir können eine Termineinlage im Auftrag des Kunden für eine mit dem Kunden vereinbarte Zeit sperren.
2. Während der Sperrung kann der Kunde die Termineinlage nicht vorzeitig kündigen.

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

§ 24

1. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf die Dienstleistungen, die wir aufgrund des Vertrags erbringen, in jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Filiale der Bank vorbringen.
 - 1/ Die Liste der Filialen samt deren Adressen ist auf unserer Website zu finden,
 - 2/ Reklamationen können schriftlich, mündlich (telefonisch bzw. persönlich bei einem Mitarbeiter der Bank) sowie
 - 3/ elektronisch, insbesondere mithilfe des mBank-CompanyNet-System, vorgebracht werden.
2. Jede Reklamation soll Folgendes enthalten:
 - 1/ eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte,
 - 2/ die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung,
 - 3/ die Bankkontonummer, den Namen sowie die statistische REGON-Nummer des Kunden und
 - 4/ die Angaben zur Person, die die Reklamation vorbringt (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail).
3. Wir bearbeiten Reklamationen möglichst schnell. Die Frist für die Reklamationsabwicklung soll nicht länger als 15 Werktage für uns ab dem Tag, an dem wir die Reklamation erhalten haben, sein. In besonders komplizierten Fällen verlängern wir diese Frist bis auf maximal 35 Werktage, wovon wir den Kunden in Kenntnis setzen.
4. Wenn wir eine Reklamation abgewickelt haben, unterrichten wir den Kunden über das Ergebnis des Reklamationsverfahrens. Wir antworten auf die Reklamation schriftlich oder mithilfe eines anderen dauerhaften Datenträgers.
5. Wenn wir die Reklamationsansprüche nicht anerkennen, kann der Kunde eine wiederholte Bearbeitung der Reklamation beantragen. Der Kunde stellt einen schriftlichen Nachprüfungsantrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er die Antwort auf die Reklamation erhalten hat, unter Angabe der im Abs. 2 genannten Daten.
6. Das Recht des Kunden, Ansprüche gegen die Bank gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend zu machen, bleibt durch die Bestimmungen der Abs. 1-5 unberührt.
7. Unsere Tätigkeit wird durch die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) überwacht.

§ 25

1. Die Einlagen (in PLN bzw. in Fremdwährung) von folgenden Einlegern werden durch den Bankgarantiefonds gemäß dem Gesetz über den Bankgarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Zwangsumstrukturierung vom 10. Juni 2016 (nachstehend das „BFG-Gesetz“) gesichert:
 - 1/ von natürlichen Personen,
 - 2/ von juristischen Personen,
 - 3/ von Organisationseinheiten ohne juristische Persönlichkeit, soweit sie rechtlich geschäftsfähig sind,
 - 4/ von Schulsparkassen,
 - 5/ von Darlehens- und Unterstützungskassen für Betriebsangehörige.
2. Wenn wir ein Konto für mehrere Personen führen (Gemeinschaftskonto), ist im vertraglich festgelegten Rahmen jede Person ein Einleger zum gleichen Teil, soweit im Vertrag bzw. in anderen Vorschriften nicht anders geregelt wurde.
3. Grundsätzlich, vorbehaltlich der im BFG-Gesetz festgelegten Ausnahmen, sind die Mittel folgendermaßen abgesichert:
 - 1/ ab der Einzahlung auf das Bankkonto, jedoch nicht später als am Vortag der Erfüllung der Garantiebedingung,
 - 2/ für Forderungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Bank, soweit diese Tätigkeit vor dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung durchgeführt wurde – bis zur vollen Höhe von 100.000 Euro, die in PLN umgerechnet wird.
4. Zur Ermittlung des PLN-Gegenwertes von Euro wird der mittlere Wechselkurs von dem Tag, an dem die Garantiebedingung erfüllt worden ist, zugrunde gelegt; dieser Mittelkurs wird durch die Polnische Nationalbank bekannt gegeben.
5. Der Gegenwert in Zloty von 100.000 Euro gibt die maximale Höhe der Ansprüche des Einlegers gegenüber dem BFG an. Der Wert der Mittel und die Anzahl der Konten bei jeweiliger Bank bzw. die Anzahl der Forderungen gegen die Bank ist dabei ohne Belang.
6. Ansprüche aufgrund der Garantie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung.
7. Die Geldmittel und Forderungen der folgenden Einleger werden durch den BFG nicht in Schutz genommen:
 - 1/ des Staates,
 - 2/ der Polnischen Nationalbank,
 - 3/ von Banken, ausländischen Banken und Kreditinstituten, die im Gesetz Bankrecht aufgelistet sind,
 - 4/ von genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen und der Nationalen Genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse,
 - 5/ des Bankgarantiefonds,
 - 6/ von Finanzinstituten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, nachstehend die „Verordnung Nr. 575/2013“,
 - 7/ von Wertpapierfirmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung Nr. 575/2013 und anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 25 dieser Verordnung,
 - 8/ von Personen und Einheiten, die von der durch das Einlagensicherungssystem geschützten Einheit nicht identifiziert wurden,
 - 9/ von inländischen und ausländischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß dem Versicherungs- und Rückversicherungsgesetz vom 11. September 2015,
 - 10/ von Investmentfonds, Investmentfondsgesellschaften, ausländischen Fonds, Managementunternehmen und Niederlassungen von Investmentgesellschaften gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds vom 27. Mai 2004,
 - 11/ von offenen Investmentfonds, betrieblichen Altersversorgungssystemen, allgemeinen Pensionsgesellschaften und betrieblichen Rentenkassen gemäß dem Gesetz über die Organisation und Funktion von Pensionsfonds vom 28. August 1997,
 - 12/ von lokalen Gebietskörperschaften,
 - 13/ von öffentlichen Behörden aus einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat, insbesondere von Zentral- und Lokalregierungen sowie der lokalen Gebietskörperschaften in diesen Staaten.

§ 26

1. Wir können die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen in der Laufzeit einer Termineinlage ändern.
2. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten für Termineinlagen, die nach dem Tag deren Inkrafttreten eingerichtet bzw. prolongiert werden.
3. Wir stellen die geänderten Geschäftsbedingungen oder eine Benachrichtigung über die Änderungen der Geschäftsbedingungen den Kunden, mit denen wir einen der im § 4 erwähnten Verträge abgeschlossen haben, auf die folgende Art und Weise zu:

- 1/ mithilfe eines Links auf der Login-Seite des mBank-CompanyNet-System und
- 2/ durch Veröffentlichung unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/.
4. In solchem Fall stellen wir auf der Login-Seite des mBank-CompanyNet-System und unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ Informationen über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Geschäftsbedingungen und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen bereit.
5. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der achte Tag ab deren Veröffentlichung unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/.
6. Der Kunde verpflichtet sich, sich zumindest einmal wöchentlich mit den Informationen vertraut zu machen, die wir:
 - 1/ auf der Login-Seite des mBank-CompanyNet-System,
 - 2/ unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlichen.
7. Ist der Kunde mit den neuen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, soll er eine schriftliche Ablehnung abgeben. Er hat dafür 14 Tage ab der Zustellung der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung. Die Ablehnung des Kunden bedeutet gleichzeitig, dass er seine Anweisung zur Prolongation der Termineinlagen, soweit er Termineinlagen mit Prolongation in Anspruch nahm, widerruft.
8. Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der neuen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen keine Ablehnung ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie akzeptiert hat.
9. Die Einrichtung einer neuen bzw. die Prolongation einer existierenden Termineinlage durch den Kunden zu einem beliebigen Datum nach dem Inkrafttreten der neuen Bedingungen für Termineinlagen bedeutet das Einverständnis zu den geänderten Geschäftsbedingungen.
10. Die geänderten Geschäftsbedingungen treten an dem durch die Bank bestimmten Tag in Kraft, jedoch nicht früher als nach Ablauf von 14 Tagen nach deren Zustellung gemäß den Bestimmungen der Abs. 3-6.

§ 27

Auf die in den Geschäftsbedingungen bestimmten Zahlungsdienstleistungen finden die folgenden Bestimmungen keine Anwendung:

- 1/ Bestimmungen von Sektion II des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste (mit Ausnahme von Artikel 32a),
- 2/ Artikel 34, Artikel 35-37, Artikel 40 Abs. 3-4, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 2-5, Artikel 47, Artikel 48 sowie Artikel 51, Artikel 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste,
- 3/ andere Bestimmungen, die die in Ziff. 1 oder Ziff. 2 genannten Vorschriften ändern, wenn dies zulässig ist.

§ 28

1. Wir verwalten als Verantwortlicher personenbezogene Daten des Kunden sowie seiner Vertreter.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrags.
3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Vertreter auch zu folgenden Zwecken:
 - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ zur Übergabe an den Kunden von Werbematerialien eigener Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Gesellschaften, die zur Kapitalgruppe der mBank gehören. Das Verzeichnis der Gesellschaften ist der Website mbank.pl im Reiter mBank-Gruppe zu entnehmen.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und seiner Vertreter über den zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrags notwendigen Zeitraum und anschließend über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vertragsende bzw. über einen anderen, der Verjährung eventueller Ansprüche entsprechenden Zeitraum. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde und Personen, die ihn vertreten:
 - 1/ sind berechtigt, ihre Daten einzusehen, zu berichtigen und sie übertragen zu lassen sowie
 - 2/ können das Löschen der Daten oder die Beschränkung ihrer Verarbeitung verlangen oder Widerspruch gegen deren Verarbeitung erheben.
6. Datenschutzbeauftragter ist ein Mitarbeiter der Bank, der unter folgender E-Mail-Adresse erreicht werden kann: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns wurde im DSGVO-Paket unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Vorsitzenden des Amtes zum Schutz personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes darstellt, eingelegt werden.
9. Infolge der Durchführung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann die US-Administration Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden und der Personen, die ihn vertreten, erlangen. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Garantien zu verwenden.
10. Die Daten, darunter personenbezogene Daten des Kunden und seiner Vertreter, können Dritten übergeben werden, denen die Bank die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Erfüllung von Verträgen über Dienstleistungen zugunsten der Bank in Auftrag stellt.
11. Wir sind berechtigt, die Daten über Verbindlichkeiten, die aus dem auf Grundlage dieses Antrags abgeschlossenen Vertrag entstanden sind, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, an folgende Körperschaften weiterzugeben:
 - 1/ das System Bankenregister („BR“) – eine Datenbank, die vom Verband Polnischer Banken verwaltet wird und auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 2/ das Büro für Kreditinformation (BIK), das auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Bereitstellung und den Austausch von Wirtschaftsdaten tätig sind, sofern:
 - a) die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b) die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c) mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem die Bank dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro gerichtet hat.